

## Verwaltungsvorschrift Nr. 9

### Verfahrensregelungen zur Berücksichtigung von Aufwendungen für die neue Unterkunft nach einem Umzug

#### 1. Regelungsgegenstand

Die Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch“ (Unterkunftsrichtlinie) des Landkreises Nordhausen regelt unter §§ 2 ff. die nach § 22 SGB II anzuerkennenden Bedarfe bzw. die nach § 35 SGB XII zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung. Zur Sicherung der Gleichbehandlung bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für eine neue Unterkunft nach einem Umzug wird auf Grundlage der Ermächtigung in § 9 Unterkunftsrichtlinie folgende Verwaltungsvorschrift erlassen.

#### 2. Grundsätze

(1) Beabsichtigt die leistungsberechtigte Person während des Leistungsbezuges einen Wohnungswechsel, so soll sie vor Abschluss des Vertrages über die neue Unterkunft nach § 22 Absatz 4 SGB II die Zusicherung des kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen bzw. nach § 35 Absatz 2 SGB XII den Träger der Sozialhilfe über die Umstände des Umzuges in Kenntnis setzen.

(2) Übersteigen nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für die neue Unterkunft diejenigen der alten Unterkunft, werden nur die bisherigen angemessenen Aufwendungen anerkannt, auch wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft für sich genommen abstrakt angemessen sind, es sei denn, der kommunale Träger bzw. der Sozialhilfeträger hat die Berücksichtigung zuvor zugesichert.

(3) Die Zusicherung zu einem Umzug ist abhängig von der Erforderlichkeit des Umzuges und der konkreten Angemessenheit der Aufwendungen für die neue Unterkunft. Eine Zusicherung soll darüber hinaus nur dann erteilt werden, wenn durch den Umzug auf absehbare Zeit ein erneuter Wechsel der Unterkunft vermieden wird.

#### 3. Zusicherung

(1) Eine Zusicherung zur Übernahme der Aufwendungen einer neuen Unterkunft erfolgt, wenn die neue Unterkunft konkret angemessen i.S.d. Unterkunftsrichtlinie ist und der Umzug erforderlich ist.

(2) Von der Erforderlichkeit eines Umzuges ist insbesondere dann auszugehen,

1. wenn er im Zuge eines Kostensenkungsverfahrens erfolgt,
2. wenn damit Hilfebedürftigkeit überwunden, vermieden oder reduziert werden kann, z.B.
  - a) wegen Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses (Vorrang der Leistungen nach § 16 SGB II beachten),

- b) wegen ungünstiger sozialer und/oder infrastruktureller Bedingungen, die die Arbeitsaufnahme oder den Verbleib in der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gefährden (ungünstige verkehrstechnische Anbindungen des Wohnortes; fehlende Kinderbetreuung u.ä.),
3. wenn sich die Wohnung als ungeeignet erweist,
- a) weil sich die Wohnverhältnisse schädigend auf eine Erkrankung oder Behinderung auswirken und auch unter Heranziehung des Vermieters keine Abhilfe geschaffen werden kann,
  - b) weil der Wohnraum behindertengerecht verändert werden muss,
  - c) weil bauliche Mängel vorliegen, die die Gebrauchstauglichkeit so schwerwiegend beeinträchtigen, dass eine fortdauernde Bewohnung unzumutbar ist und der Vermieter trotz Aufforderung unter Fristsetzung eine Mängelbeseitigung nicht durchgeführt hat oder
  - d) wegen Wohnungssanierung, wenn der Verbleib in der Wohnung während der Baumaßnahmen nicht zumutbar ist,
4. aus schwerwiegenden sozialen Gründen
- a) bei Trennung der Ehe- oder Lebenspartner einer Bedarfsgemeinschaft, wenn ein weiteres Zusammenleben der Partner unzumutbar ist,
  - b) zur Vermeidung drohender Wohnungslosigkeit oder
  - c) wegen unzumutbar beengter Wohnverhältnisse (z.B. durch Geburt eines Kindes).

(3) Liegen die Gründe des Umzugs in der Verantwortlichkeit des Vermieters, insbesondere in den Fällen des Absatz 2 Nr. 3 a), c) und d), sind die entstandenen zusätzlichen Kosten zu regressieren. Zur Durchsetzung des Regresses sind die Ansprüche vor Erteilung der Zusicherung an den Grundsicherungsträger abzutreten.

#### 4. Verfahren bei nachträglicher Anerkennung der Aufwendungen für die neue Unterkunft

War es der leistungsberechtigten Person nicht möglich, vor dem Umzug eine Zusicherung zur Übernahme der Aufwendungen für die neue Unterkunft einzuholen, sind bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Punkt 3 dieser Verwaltungsvorschrift und wenn durch den Umzug ein erneuter Wohnungswechsel auf absehbare Zeit vermieden wird, die Aufwendungen für die neue Unterkunft bis zur Höhe der konkreten Angemessenheit anzuerkennen. Dies ist der leistungsberechtigten Person im Bewilligungs-/Änderungsbescheid mitzuteilen.

#### 5. Verfahren bei Ablehnung der Zusicherung oder bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für eine nachträgliche Anerkennung der Aufwendungen für die neue Unterkunft

(1) Zieht die leistungsberechtigte Person trotz Ablehnung der Zusicherung um, werden die Aufwendungen gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II bzw. § 35 Absatz 2 Satz 4 SGB XII bei einer Steigerung weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden angemessenen Aufwendungen, einschließlich der Nebenkosten, erbracht. Die Übernahme umzugsbedingter Wohnungsbeschaffungskosten oder Kautionen ist abzulehnen, ebenso die Übernahme von Mietschulden für die bisherige oder für die neue Unterkunft. Die leistungsberechtigte Person ist auf die Rechtsfolgen im Ablehnungsbescheid hinzuweisen.

(2) Wurde eine Zusicherung nicht beantragt und liegen die Voraussetzungen für eine nachträgliche Anerkennung nach Punkt 4 dieser Verwaltungsvorschrift nicht vor, gilt Abs.2 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Hinweis auf die Rechtsfolgen im Bewilligungs-/Änderungsbescheid zu erteilen ist.

(3) Übersteigt der Differenzbetrag aus tatsächlichen und anerkannten Aufwendungen für die neue Unterkunft die Gesamtsumme der an die leistungsberechtigte Person zu erbringenden Leistungen um mehr als 10 Prozent, ist die leistungsberechtigte Person zur Finanzierung des Eigenanteils zu befragen. Im Ergebnis der Befragung sind die notwendigen leistungsrechtlichen oder ordnungsbehördlichen Maßnahmen zu veranlassen.

#### 6. Wegzug in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Grundsicherungsträgers

Bei einem Wegzug entscheidet gemäß § 22 Absatz 4 SGB II der für den neuen Ort zuständige kommunale Träger über die Anerkennung der Unterkunftsbedarfe im Wege der Zusicherung. Der bisher zuständige kommunale Träger am Wegzugsort bleibt jedoch weiterhin für die Übernahme von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten zuständig.

#### 7. Zuzug aus dem Zuständigkeitsbereich eines anderen Grundsicherungsträgers

Vor einem beabsichtigten Zuzug in den Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Landkreis Nordhausen soll die leistungsberechtigte Person vor Unterzeichnung des Vertrages über die neue Unterkunft die Zusicherung des Jobcenters Landkreis Nordhausen einholen. Die Zusicherung ist zu erteilen, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Die angemessenen Aufwendungen für die neue Unterkunft sind auch dann als Bedarfe anzuerkennen, wenn es der leistungsberechtigten Person nicht möglich war, die vorherige Zusicherung einzuholen.

#### 8. Zahlungsmodus

Die Zahlungsweise richtet sich nach § 8 der Unterkunftsrichtlinie.

#### 9. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 11.01.2017 in Kraft.  
Die Verwaltungsvorschrift Nr. 9 – Verfahrensregelungen zur Berücksichtigung von Aufwendungen für die neue Unterkunft nach einem Umzug – vom 06.08.2012 verliert damit ihre Gültigkeit.

Nordhausen, 10.01.2017

Jendricke  
Landrat